

Zu den sogenannten Vorbedingungen von Textverstehen

Christoph Lüscher, Dr. iur. habil., MAES, Rechtsanwalt, Zürich

1. Ausgangsthese:

Einen Satz verstehen heisst (auch) die Vorbedingungen verstehen, nach denen sich sagen lässt, dass der Satz in dem gegebenen Äusserungskontext ein wahrer oder falscher ist.

Daraus folgt für die Übersetzung eines Satzes von einer in eine andere Sprache, dass der übersetzte Satz die gleichen Vorbedingungen wie der zu übersetzende Satz erfüllen muss, soll der übersetzte Satz wiederum ein wahrer sein.

2. Zu den Vorbedingungen als Determinanten von Bedeutungsverschiebungen bei mehrdeutigen Wörtern/Lexemen, dargestellt am Beispiel des französischen Wortes „homme“

Was ich mit dieser Ausgangsthese meine, kann ich an einem Cartoon aus der französischen Tageszeitung „Le Monde“ vom 7. März 2013 veranschaulichen. Das Cartoon thematisiert die letzte Konklave: Hinter einer Türe beraten sich die Kardinäle und vor der Türe belauscht sie ein Journalist. Ein anderer Journalist fragt dann den lauschenden: „Alors? Un indice?“. Die Antwort auf diese Frage lautet: „Ils pensent que ce serra un homme!“.

Nach dem Dictionnaire Französisch/Deutsch und damit rein lexikografisch gibt es zwei Möglichkeiten diesen Antwortsatz ins Deutsche zu übersetzen: (a) „Sie denken, es wird ein Mensch sein!“ oder (b) „sie denken, es wird ein Mann sein!“. Denn das Wort „homme“ hat im Französischen sowohl die Bedeutung von „Mensch“ als auch die spezifischere von „Mann“. Welcher dieser beiden Übersetzungsvarianten die zutreffende im gegebenen Kontext darstellt, entscheidet sich nach den Vorbedingungen, nach denen der ursprüngliche Satz „Ils pensent que ce serra un homme!“ ein wahrer ist. Zu diesen Vorbedingungen gehört, dass als Pontifex weder eine Frau noch ein Kind wählbar ist, sondern vielmehr ausschliesslich ein Mann, da nach dem kanonischen Recht nur ein Mann zum Priester ordiniert werden kann. Mit anderen Worten determiniert die besagte Vorbedingung, welche der beiden fraglichen Bedeutungen im gegebenen Kontext dem Wort „homme“ zukommen kann, so dass die Übersetzungsvariante (a) zwar für sich genommen nicht falsch ist, aber den Witz der Äusserung „ils pensent que ce serra un homme!“ gerade nicht zutreffend zum Ausdruck bringt. Dies gelingt nur vermittels der Übersetzungsvariante (b). Kurzum: Eine rein lexikografische Vorgehensweise ermöglicht vorliegend noch gar keine Entscheidung darüber, welche der beiden Möglichkeiten die zutreffende ist, sprich hier in Anlehnung an den amerikanischen Sprachphilosophen John Searle den Witz des zu übersetzenden Satzes tatsächlich trifft.

3. Zur Festlegung der Vorbedingungen als Determinanten von Bedeutungsverschiebungen beim Wort/Lexem „homme“ durch Recht, dargestellt am Beispiel der EMRK

Aber gilt die Ausgangsthese auch für Rechtsätze und ihre fremdsprachliche Übersetzung? Intuitiv kann man diese Frage bejahen. Allerdings gilt dabei zu beachten, dass das Recht die Vorbedingungen, nach denen sich entscheiden lässt, ob ein Rechtsatz in einem wiederum gegebenen Kontext in seinem wahren Sinn verstanden wird, selbst festlegt. Was ich damit meine, kann ich an einem weiteren Beispiel erläutern: Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der fundamentalen Grundrechte, wie die EMRK in der offiziellen deutschen Version heisst, lautet in der offiziellen französischen Fassung „La convention européenne de sauvegarde des droits de l'homme et

des libertés fondamentales“. Die ehemalige französisch sprechende Aussenministerin der Schweiz schlug einst vor, die französische Bezeichnung in „La convention européenne des droits humains“ umzubenennen. Weiss man nun um die Doppelbedeutung des französischen Worts „homme“, dann kann und darf man annehmen, dass die Aussenministerin offenbar die offizielle französische Bezeichnung der EMRK dahingehend verstand, dass diese nicht ausdrücklich auch die „femme“, sondern bloss den „homme“ eben im Sinn von „Mann“ schutzadressiert. Verhält es sich so, dann muss man sich fragen, ob der besagte Umbenennungsvorschlag auf einem zutreffenden Verständnis der dafür einschlägigen Vorbedingungen beruht. Denn die entscheidende Vorbedingung der Richtigkeit des fraglichen Vorschlags ist, dass die EMRK die die darin vorgesehenen Rechte der Frau gewissermassen als bloss von den Rechten des Mannes abgeleitete zugesteht und somit die Rechte der Frau lediglich derivativ und nicht originär schützt. Berücksichtigt man, dass die Stellung der Frau in der Gesellschaft und ihre Verrechtlichung in der Zeit der Entstehung der EMRK wohl kein EMRK-spezifisches Thema darstellte, ist ein solches Vorverständnis an sich nicht abwegig. Indes steht dieses Vorverständnis im Widerspruch mit der EMRK selbst. So statuiert Art. 14 EMRK ausdrücklich den diskriminierungsfreien Schutz der Konventionsrechte, wenn diese Bestimmung festhält: „Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“ Das heisst, dass Art. 14 EMRK die Bedeutung des französischen Wortes „homme“ geradezu dahingehend determiniert, dass darunter der Mensch schlechthin und damit dieses Wort auch im Französischen gerade nicht im geschlechterspezifischen Sinn von Mann verstanden werden kann und darf. Wer also den zusammengesetzten deutschen Ausdruck „Menschenrechte“ im Französischen mit „droits de l’homme“ übersetzt, beachtet dabei die Vorbedingungen von Art. 14 EMRK, nach denen sich entscheidet, in welcher der beiden Bedeutungsvarianten das Wort „homme“ im EMRK-Kontext zu verstehen ist. Stünde hingegen dieses Wort im Französischen ausschliesslich für die Bedeutung von „Mann“, dann wäre die französische Übersetzung „Menschenrechte“ mit „droits de l’homme“ unzutreffend, sie widerspräche der EMRK selbst oder, anders gewendet, sie passte nicht in den EMRK-Kontext.

4. *Zur Problematik der Eigenart der durch das Recht gesetzten Vorbedingungen und seinen Folgen, dargestellt am Beispiel des Einbezugs der juristischen Person in den Anwendungsbereich der EMRK*

Zum Schluss möchte ich nochmals auf meine Ausgangsthese und ihre auf das Verstehen von Rechtsätzen bezogene Spezifik zurückkommen, nämlich dass das Recht die Vorbedingungen, nach denen sich entscheiden lässt, ob ein Rechtsatz in einem wiederum gegebenen Kontext in seinem wahren Sinn verstanden wird, selbst festlegt. Diese auf den ersten Blick durchaus einleuchtende These wirft auf den zweiten Blick zuweilen schwierige rechtsdogmatische wie rechtstheoretische Fragestellungen auf, die einer eingehenden Erörterung bedürfen. Im Rahmen dieses Kolloquiums kann ich diese jedoch nur antippen. So möchte ich Sie, meine verehrten Anwesenden, zunächst fragen, ob Sie aufgrund meiner bisherigen Ausführungen zur EMRK zum zumindest vorläufigen Schluss gelangen, dass die EMRK auch die juristische Person schutzadressiert, wenn und soweit es dabei um Rechte geht, die dem Menschen nach der EMRK verbürgt sind und nicht ausschliesslich im Umstand des Mensch-Seins begründet liegen wie etwa das Recht auf Eheschliessung gemäss Art. 12 EMRK.

Nach Auffassung des früheren Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, EGMR, ist diese Frage klar zu bejahen. Dazu verweist er einerseits auf die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR und andererseits auf den Umstand, dass die juristische Person Realität sei. Für einen Einschluss der juristischen Person in den Anwendungsbereich der EMRK mittels Rechtsfortbildung mögen zwar gute Gründe vorliegen, aber muss dafür nicht, vorerst rein rechtsmethodologisch gesehen, eine Art von Lücke vorliegen, von der sich sagen lässt, dass sie der EGMR schliessen darf? Ich kann diese Frage hier unbeantwortet lassen. Dies zumal der EGMR im Fall Yukos aus dem Jahr 2011 die EMRK-Konformität der in Frage stehenden nationalen Urteile stets explizit in Verbindung mit dem ersten Zusatzprotokoll zur EMRK prüft, das ausdrücklich auch der juristischen Person die Eigentumsfreiheit gewährleistet.

Vielmehr interessiert in diesem Zusammenhang vor allem die Frage, weshalb denn hier das vorliegen soll, was die Profession der Juristinnen und Juristen eine Lücke nennt. Meine Antwort darauf lautet, dass die EMRK diesbezüglich deshalb eine Lücke aufweist, weil die so gestellte Frage nicht in den Kontext der EMRK passt. Aber warum soll diese nicht in den EMRK-Kontext passen? Weil die Frage nach der juristischen Person als Schutzadressat der EMRK wiederum Vorbedingungen trägt, die mit den Vorbedingungen, die die EMRK gerade hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs selbst festlegt, nicht vereinbar sind. Um Missverständnisse vorzubeugen, handelt es sich bei der aufgeworfenen Frage um eine durchaus sinnvolle, da sie die entscheidende Vorbedingung dafür erfüllt, nämlich dass es so etwas wie die juristische Person gibt. Andererseits deckt sich diese Vorbedingung nicht mit derjenigen, die die EMRK selbst trägt, bekanntlich dass es so etwas wie den Menschen gibt. So würde niemand, zumindest aktuell, den Begriff „juristische Person“ vom Deutschen ins Französische mit dem Ausdruck „homme“ übersetzen. Zutreffend wäre allein „personne morale“ oder alternativ „personne juridique“.

Dagegen könnten Sie, meine verehrten Anwesenden, einwenden, dass meinen Ausführungen doch ausgeprägt lexikografische Überlegungen zugrundeliegen, denn dass man den Begriff „juristische Person“ nicht ins Französische mit dem Ausdruck „homme“ übersetzen könne, sei ja schon lexikografisch vorgegeben: die Bedeutung von „homme“ entspricht von vornherein nicht der lexikografisch ausgewiesenen von „personne morale“ oder „personne juridique“. Abgesehen davon, dass die Aussage der Nichtentsprechung gar nicht so selbstverständlich erscheint, träge der Einwand des rein lexikografischen Vorgehens hier ohnehin nicht zu. So muss ich nochmals auf die Vorbedingungen, die jeder Satz, einschliesslich des Rechtsatzes, trägt, zurückkommen. Meiner Auffassung nach macht der Komplex der einschlägigen Vorbedingungen das aus, was ich ein Konzept nenne. Und was macht das Konzept des Komplexes der EMRK-Rechtsnormen aus? Es ist das Konzept des völkerrechtlich begründeten Rechtsschutzes des Menschen in *wesentlichen Aspekten seines Mensch-Seins*. Zu einem anderen Ergebnis gelange ich auch dann nicht, wenn ich die massgeblichen Auslegungselemente der Juristischen Methodenlehre durchdekliniere. Daraus folgt verallgemeinernd-typisierend, dass das in der EMRK verwendete Wort „Mensch“ oder sein französisches Pendant „homme“ in Anlehnung an den amerikanischen Sprachwissenschaftler Noam Chomsky und andere zur Oberflächenstruktur des entsprechenden Rechtsatzes gehört. Indes kommt es für das richtige Verstehen von Rechtsätzen entscheidend auf deren Tiefenstruktur an oder eben auf das den Rechtsätzen unterliegende Konzept. Und dieses Konzept lässt sich allein lexikografisch gerade nicht erschliessen.

Mit anderen Worten ist es dieses Konzept, das es verbietet, das Wort „Mensch“ mit dem Rechtsbegriff „juristische Person“ oder „homme“ mit „personne morale“ bedeutungsgleich zu verwenden. Mehr noch ist es dieses Konzept, weshalb ich die Einbeziehung von juristischen Personen in den Schutzbereich der EMRK für bis anhin nicht überzeugend begründet halte. Rechtsmethodologisch gesehen sehe ich für einen derartigen Einschluss durch den EGMR prima facie nur den Weg der Lückenfüllung als gangbar, mit der Folge allerdings, dass dadurch das bisherige ERMK-Konzept wesentlich verändert wird. Vor diesem Hintergrund fragt sich dann allerdings *seconda facie*, ob es dazu nicht ein entsprechendes weiteres Zusatzprotokoll braucht, das unzweifelhaft die neue Konzeption, da grundlegend modifiziert, zum Ausdruck bringt.

5. Zusammenfassung/Schlussfolgerung

Teilnehmer an ganz alltäglichen Diskussionen sagen gelegentlich, wenn sie mit dem Verständnis anderer von dem zur Debatte stehenden Text nicht einverstanden sind: „Das steht doch (so) nicht da!“ Ähnlich argumentiert zuweilen auch die Profession der Juristinnen und Juristen, wenn um das zutreffende Verständnis von Gesetzestexten gerungen wird: „Das steht doch dem klaren Wortlaut entgegen!“ Was dabei die so Argumentierenden irritiert, ist im Grunde der Umstand, dass andere behaupten, sie sähen etwas, was in der Tat so nicht zu sehen ist. Oder mit dem bekannten Ausspruch des deutschen Juristen und Soziologen Niklas Luhmann gewendet, dass die anderen behaupten: „Ich sehe etwas, was du nicht siehst!“ Das ist doch paradox, haben doch alle Teilnehmer den genau gleichen Text vor sich. Das mag paradox sein. Entscheidend ist jedoch die Erkenntnis, und die will ich hier zur Diskussion stellen, dass das Interpretieren von (Gesetzes-)Texten ein *Frei-Legen* ihrer Vorbedingungen bedingt, die die Bedeutung von Texten determinieren. Anders gewendet heisst Auslegen, die Tiefenstruktur eines Textes *frei-zulegen* oder, wie ich es bezeichnen möchte, sein *Konzept zu durch-schauen*. Das bedeutet zugleich für das Übersetzen von (Gesetzes-)Texten, dass diese in Reflexion auf das entsprechende Konzept des Textes zu erfolgen hat, andernfalls riskiert man mit der Übersetzung, dass man den Witz eines Textes gerade verfehlt, mag sie lexikografisch betrachtet keineswegs falsch sein. Für diesen Sachverhalt steht das erste Beispiel des Cartoons, während das zweite der Umbenennung der EMRK das fehlende, für ein richtiges Textverständnis unumgängliche *Durch-Schauen* des einschlägigen Recht-Konzepts darstellt. Und das dritte Beispiel? Es zeigt den strukturwesentlichen Unterschied von Auslegen und Lückenfüllung auf: Bei Letzterem legt man nicht nur die Vorbedingungen frei, sondern man verändert sie zugleich. Und dann sieht man wieder das, was man sieht. Ob dies rechtens ist, ist eine weitere Frage.